

Lieferantenrichtlinie

1. Zweck

Die ständige Verbesserung Optimierung aller Produkte, Prozesse und Unternehmensabläufe ist durch steigende Kunden- und Produkthanforderungen erforderlich. Die nachhaltige Sicherung von Qualität und Kosten betreffen unsere gesamte Beschaffung, dabei spielen Sie als Lieferant eine bedeutende Rolle. Fehler sollen vermieden und nicht im Nachhinein behoben werden.

Diese Richtlinie zeigt unseren Lieferanten unsere Erwartungen, Anforderungen, Voraussetzungen und Methoden, die unsere gemeinsamen Ziele verwirklichen lässt.

Diese Richtlinie ist für alle Produkte und Dienstleistungen verbindlich. (Ausgeschlossen davon sind Versuchsmuster/Versuchsmaterialien)

Die Produktqualität ist von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Unternehmens.

Alle Lieferungen sind wesentliche Bestandteile unseres Endprodukts und beeinflussen direkt die Produktqualität, deshalb müssen die Zuverlässigkeit des Lieferanten, die Produktqualität und -preis dem Weltmarktniveau entsprechen.

Wir und unsere Lieferanten sind verpflichtet, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, um die Anforderungen des Marktes gleichbleibend zu erfüllen. Dies ist nur durch die Anwendung von bewährten Methoden der Qualitätssicherung unter der Zielrichtung der Nullfehler-Philosophie möglich.

2. GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

2.1 Ethikkodex

Die Beziehungen zwischen der Rauch Gruppe und ihren Zulieferern beruhen auf dem Prinzip der Achtung der Interessen beider Seiten auf Basis fairer vertraglicher Vereinbarungen. Die Rauch Gruppe hält sich an geltende Gesetze und achtet die Regeln des freien Wettbewerbs. Sie respektiert die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Wichtige ethische Grundsätze sind die Ablehnung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie Diskriminierung von Personengruppen. Die Rauch Gruppe erwartet die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, Verpflichtungen und Grundsätze von all seinen Lieferanten.

2.2 Energie und Umwelt

Im Rahmen des Managementsystems Umwelt und Energie sehen wir es als unsere Pflicht an, Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Umweltleistung und der Energieeffizienz herbeizuführen. Dazu bildet die Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Auflagen die Grundlage. Wir erwarten von unseren Lieferanten die gleiche Einstellung.

2.3 Qualitätssystem

Der Lieferant hat in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, z.B. Zertifizierung auf Basis der DIN EN ISO 9001 unter Beachtung des jeweils gültigen Revisionsstandes. Eine Zertifizierung nach IATF 16949 sowie nach DIN EN ISO 14001 für das Umweltmanagementsystem ist darüber hinaus anzustreben. Dazu gehört eine ausführliche Betrachtung des Lebensweges der eigenen Produkte, besonders auf Hinblick auf die Verwendungen durch nachgeschaltete Anwender. Der Ablauf eines Zertifikates ohne geplante Zertifizierung ist die Rauch Gruppe mindestens 3 Monate vor Ablauf mitzuteilen. Eine Aberkennung ist unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Holz und Holzwerkstoffe aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Holzbasierte Materialien, die zum Verbleib am verkaufsfähigen Möbel bestimmt sind, müssen nach den Standards des FSC® zertifiziert sein. Zur Kategorie „holzbasierend“ gehören Massivhölzer, Holzwerkstoffe, papierbasierte Produkte sowie Verbundstoffe, bestehend aus holzbasierten und nicht holzbasierten Materialien.

Der Lieferant teilt hierzu seine Zertifizierungsnummer (Certificate Code) mit und gibt an, wann und mit welchem Zertifizierungsstatus zukünftige Lieferungen erfolgen können. Es ist ein Holzherkunft-Erklärungsschreiben zu unterzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gültigen Standards des FSC® einzuhalten.

Sollten sich von Seiten des Lieferanten Abweichungen zu den mit der Rauch Gruppe getroffenen Vereinbarungen ergeben, sind diese umgehend mitzuteilen.

2.5 Emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen – Blauer Engel DE-UZ 38
Möbel der Rauch Gruppe sind mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel DE-UZ 38“ ausgezeichnet. In Verbindung mit dem Umweltzeichen sind folgende Nachweise zu erbringen:

Der Lieferant legt jährlich ein aktuelles Formaldehydgutachten für die von ihm eingesetzten, unbeschichteten Holzwerkstoffe gemäß DIN EN 16516 (Beladung von 1,8 m²/m³) oder nach DIN EN 717-1 (mit Umrechnungsfaktor 2,0) vor.

Zur Einhaltung der allgemeinen stofflichen Anforderungen an die Beschichtungssysteme ist eine Erklärung des Beschichtungsstoffherstellers (Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 38) abzugeben. Zu den Beschichtungssystemen gehören z. B. Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe, welche direkt bei der Möbelherstellung eingesetzt werden.

Auf Anforderung von Rauch, ist die Erklärung zu den Beschichtungssystemen jährlich neu auszustellen.

2.5 Verantwortung

Jeder Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen selbst verantwortlich. Unterstützende Maßnahmen oder Audits durch die Rauch Gruppe befreien den Lieferanten nicht von dieser Verantwortung. Diese Produktverantwortung umfasst neben dem Qualitätsaspekt auch Umwelt und abfallrechtliche Gesichtspunkte. Es gilt § 23 des KrWG. Die dazu notwendigen Qualität- und Logistikmerkmale werden produkt- bzw. dienstleistungsspezifisch in z. B. Bestellunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern o. a. benannt. Jeder Lieferant ist für Produkte und Dienstleistungen seiner Unterlieferanten verantwortlich.

2.6 Audits

Die Rauch Gruppe hat das Recht, die Wirksamkeit des QM- und UM-Systems eines Zulieferers nach vorheriger Ankündigung durch Audits zu überprüfen. Diese Audits können auch mit Kunden der Rauch Gruppe durchgeführt werden. Auch Unterlieferanten des Zulieferers können auditiert werden, wenn diese die Verantwortung für die Herstellung und den Vertrieb von durch uns benötigten Produkten übertragen bekommen haben.

Zur Durchführung dieser Audits gewährt der Zulieferer den Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie die Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen.

3. MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

3.1 Vertragsprüfung

Der Lieferant achtet stets bei der Entwicklung und Herstellung der Ware auf den neusten Stand der Technik. Hält Qualitätsstandards, gesetzliche Regelungen und sonstige Anforderungen ein. Materialfreigabeverfahren sind schnellstens abzuschließen. Das Ergebnis einer Herstellbarkeitsanalyse ist Rauch mitzuteilen. Die von der Rauch Gruppe bereitgestellten Bestellunterlagen, Spezifikationen sind durch den Lieferanten sorgfältig zu prüfen. Diese Prüfung bietet dem Lieferanten die Möglichkeit, seine Erfahrungen und Vorschläge zum beiderseitigen Vorteil einzubringen.

Können Forderungen nicht erfüllt oder Parameter nicht eingehalten werden, muss eine schriftliche Freigabe durch die Rauch Gruppe eingeholt werden.

3.2 Fertigungsunterlagen

Der Lieferant hält einen Produktionslenkungsplan über die gesamte Prozesskette mit allen relevanten Informationen zu Fertigungs- und Prüfeinrichtungen, Prozessbeschreibungen und Werkstoffen vor. Der Rauch Gruppe wird auf Anforderung Einsicht gewährt.

3.3 Unterlieferanten

Alle zwischen der Rauch Gruppe und dem Lieferanten getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung gelten auch für Unterlieferanten.

Deren Qualitätsfähigkeit hat der Lieferant durch geeignete Maßnahmen, wie Erstmusterfreigaben, Wareneingangskontrollen, Lieferantenbewertungen und Audits sicherzustellen. Die dabei erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren.

3.4 Prozessanalysen

Der Lieferant führt dort wo erforderlich FMEA's an Prozessen durch. Erfolgte die Produktentwicklung beim Zulieferer, erstellt er Konstruktions-FMEA's. Zur Optimierung von Anlagen und Prozessen nutzt der Zulieferer statistische Methoden, wie Maschinenfähigkeitsuntersuchungen, Prozessfähigkeitsuntersuchungen, Messmittelfähigkeitsuntersuchungen, etc. Deren Ergebnisse sind vom Lieferanten regelmäßig auszuwerten. Detaillierte Festlegungen zu Prozessen sind in Arbeits- oder Prüfanweisungen, Regelkarten, Analyseprotokollen o. a. zu fixieren. Insbesondere sind bei Erreichen / Überschreiten von Warn- oder Eingriffsgrenzen differenzierte Festlegungen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen. Qualitätsdaten sind aufzuzeichnen, auszuwerten und zu archivieren. Der Lieferant hat auf Anforderung Nachweise vorzulegen.

Bei Nichterreichung der geforderten Prozessfähigkeiten sind über geeignete Absicherungsmaßnahmen wie 100 % Kontrollen die Einhaltung der Qualitätsmerkmale sicherzustellen.

3.5 Beschaffung

Der Lieferant stellt sicher, dass die von seinen Lieferanten bezogenen Produkte der geforderten Qualität entsprechen. Erstmusterfreigaben, Wareneingangsprüfungen, Lieferantenbewertungen und Besuche sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Preisanpassungen müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich angekündigt werden und erfordern eine Zustimmung der Fa. Rauch. Neue Preise gelten grundsätzlich ab Bestellung.

3.6 Wert- und Kostenanalysen

Der Lieferant erstellt auf Verlangen des Käufers Wert- und Kostenanalysen der Ware. Dazu legt er dem Käufer in einer detaillierten Kostenaufstellung ein „Cost-Break-Down“ aller Kosten vor und übergibt dem Käufer diese Aufstellung.

3.7 Bedarf an Prüfmitteln

Der Lieferant stellt geeignete Prüfmittel für seine Produktion bzw. Dienstleistungserbringung bereit. Diese Prüfmittel sind einer permanenten Prüfmittelüberwachung zu unterziehen, d. h. sie sind zu erfassen und regelmäßig zu kalibrieren. Der Prüfstatus ist am Prüfmittel kenntlich zu machen, fehlerhafte Prüfmittel sind auszusondern.

Für die Produktqualität relevante Prüfmittel sind einer Messmittelfähigkeitsuntersuchung zu unterziehen.

3.8 Erstmuster (aus Serienfertigung)

Wenn in den Bestellunterlagen nicht anderslautend gefordert, sind grundsätzlich bei Neuteil/Änderungen Erstmuster zu fertigen, die mit serienmäßigen Fertigungsmitteln und unter serienmäßigen Fertigungsbedingungen hergestellt wurden. Der Erstmusterprüfbericht muss entsprechend der Rauch-Richtlinie durchgeführt werden. Der Erstmusterprüfbericht „EMPB“ ist nach Abstimmung mit dem Einkauf mit einer genügend großen Zahl von Musterteilen vorzustellen. Die Serienlieferung darf ohne schriftliche Freigabe von der Rauch Gruppe nicht aufgenommen werden.

Der Lieferant ist für die Einhaltung aller aktuell gültigen Normen und gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und stellen sicher, dass alle notwendigen Dokumente/Zertifikate/Risikobewertungen/etc. fristgerecht zur Verfügung stehen.

3.9 Textilkennzeichnung

Möbel, die ganz oder teilweise mit Textilien bezogen sind, unterliegen der Textilkennzeichnungspflicht. Lieferanten textilbezogener Möbel oder Möbelteile, müssen an einer von Rauch vorgegebenen Stelle ein Textilkennzeichnungsetikett anbringen. Kunstleder ist von dieser Anforderung ausgenommen.

Für Textilien und Kunstleder sind die Produktdatenblätter sowie jeweils 10 Stoffmuster in der Größe A4, zur Verfügung zu stellen.

4. FEHLERHAFTE PRODUKTE

4.1 Informationspflicht

Stellt der Zulieferer bei sich oder einem Untertieranten Fehler in der Fertigung fest, hat er die Rauch Gruppe unverzüglich in Kenntnis zu setzen und geeignete Abstellmaßnahmen einzuleiten. Sind bereits fehlerhafte Erzeugnisse ausgeliefert worden, ist die Rauch Gruppe unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.2 Reklamation

Wird fehlerhafte Ware angeliefert, so erfolgt bei Feststellung des Fehlers unmittelbar eine Reklamation beim Zulieferer. Umwelt- und gesetzesrelevante Verstöße (z. B. Ladungssicherung) können ebenfalls durch die Rauch Gruppe reklamiert werden. Die Reklamation geschieht in Form einer Mängelrüge. Mit dieser Mängelrüge können je nach Absprache beanstandete Teile mitgeliefert werden. Die Rauch Gruppe erwartet die Bearbeitung der Mängelrüge durch den Zulieferer in Form eines 8D-Reportes innerhalb von 10 Werktagen.

Die Rauch Gruppe berechnet eine Aufwandspauschale. Im Falle von Wiederholfehlern tritt ein Eskalationsmanagement in Kraft.

5. WARENLIEFERUNG

5.1 Prüfbescheinigung

Lieferanten haben zu ihren Produkten, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, Prüfzertifikate auszustellen. Die darin enthaltenen Informationen müssen mit unseren Bestellunterlagen übereinstimmen. Prüfzertifikate sind z.B. nach DIN EN 10204: aktuelle Version (Abnahmeprüfzeugnis) auszustellen. Sie sind mit der Ware mitzuliefern oder elektronisch zu übermitteln.

5.2 Produktkennzeichnung

Im Sinne einer eindeutigen Identifizierung sowie einer lückenlosen Rückverfolgung unter Einhaltung und Berücksichtigung des Produkthaftungsgesetzes müssen alle Verpackungseinheiten zweifelsfrei beschriftet sein. Es muss eine Zuordnung zu Lieferpapieren und Bestellunterlagen der Firma Rauch möglich sein.

Wenn das Material eine begrenzte Haltbarkeit aufweist, ist das Mindesthaltbarkeitsdatum auf Einzelverpackung, Umverpackung, Prüfzertifikat sowie Lieferschein anzugeben.

Wir erwarten die Einhaltung und fristgerechte sowie gesetzeskonforme Umsetzung aller seitens der EU-Kommission vorgegebenen Regeln/Vorschriften/Anforderungen/Änderungen besonders im Bereich die energieverbrauchsrelevanten Produkte.

5.3 Wareneingangsprüfung bei Rauch

Rauch untersucht in seiner Wareneingangskontrolle die Ware nur in Bezug auf Identität, Menge, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden. Eine darüberhinausgehende Untersuchung durch Rauch oder dessen Kunden stellt keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Ware oder einen Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung.

5.4 Chemikalien / Gefahrstoffe

Laut EU-Chemikalienverordnung REACH dürfen Chemikalien / Gefahrstoffe nur nach erfolgter Registrierung in Verkehr gebracht werden (REACH = Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals – Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

Für die Registrierung ist der Hersteller bzw. der EU – Erstinverkehrbringer verantwortlich. Die Registrierung bezieht sich auf die Anwendungen bei allen nachgeschalteten Anwendern.

Der Zulieferer ist verantwortlich, die Registrierung über seine Vorlieferanten abzusichern. Weiterhin hat er alle verfügbaren Informationen, die für eine sichere Anwendung bei allen nachgeschalteten Anwendern notwendig sind, weiterzugeben. Dies passiert in allererster Linie über ein Sicherheitsdatenblatt, dessen Inhalt den Bestimmungen von REACH (Art. 31) entsprechen muss. Das Datenblatt hat in der Sprache des Anwenders vorzuliegen. Es ist der Firma Rauch rechtzeitig vor Erstversand des jeweiligen Gefahrstoffs zuzustellen. Bei neuen Erkenntnissen, den entsprechenden Gefahrstoff betreffend, muss das Sicherheitsdatenblatt aktualisiert und entlang der Lieferkette weitergegeben werden.

Die Informationspflicht entlang der Lieferkette gilt auch für Erzeugnisse, wenn diese bestimmte in ihrer Verwendung eingeschränkte Gefahrstoffe (sog. SVHC's) enthalten.

5.5 Lösemittelbilanzen gemäß der 31. BImSchV (VOC-Verordnung)

Alle Betriebe, die in den Geltungsbereich der Lösemittelverordnung fallen, müssen einmal jährlich eine Lösemittelbilanz erstellen. Lack- und Lösemittellieferanten müssen bis spätestens 15. Januar Rauch eine Lösemittelbilanz über das abgelaufene Jahr zukommen lassen, sodass Rauch seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der Spezifikation entspricht, die marktübliche Qualität aufweist und im Übrigen frei von Mängeln ist. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für die sie gekauft wurde.

Ist die Ware mangelhaft, kann Rauch nach seiner Wahl vom Lieferanten verlangen, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu reparieren oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Sollte sich die mangelhafte Ware bereits im Produktionsprozess befinden kann Rauch die Ware auf Kosten des Lieferanten reparieren oder durch dritte ersetzen.

Ist die Ware bereits beim Kunden kann Rauch die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung stellen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Empfang der Ware.

7. WERKZEUGE

Werkzeuge von Rauch sind dem Lieferanten leihweise überlassen und bleiben Eigentum von Rauch. Der Lieferant ist berechtigt die Werkzeuge ausschließlich für die Produktion der Ware des Liefervertrages mit Rauch zu verwenden. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Rauch ist es dem Lieferanten nicht gestattet die Werkzeuge für andere Zwecke oder Dritte zu nutzen.

Die Werkzeuge sind deutlich als Eigentum von Rauch zu kennzeichnen und separat aufzubewahren. Der Lieferant trägt die Gefahr und Verantwortung der Werkzeuge solange sie sich unter seiner Kontrolle befinden. Bei Verlust und Beschädigung trägt der Lieferant die Kosten für den Wiederbeschaffungswert. Rauch kann jederzeit die Werkzeuge und Aufzeichnungen über die Werkzeuge einsehen.

Bei Beendigung des Vertrages hat der Lieferant die Werkzeuge ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen oder auf Kosten von Rauch zu liefern.

8. SONSTIGES

8.1 Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet, qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre so aufzubewahren, dass ein Zugriff jederzeit möglich ist. Er ermöglicht der Rauch Gruppe auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen.

8.2 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen und Kenntnisse, die er von der Rauch Gruppe erhält, geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Rauch Gruppe. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung sowie 5 Jahre darüber hinaus. Ausgeschlossen hiervon sind allgemein zugängliche sowie dem Stand der Technik entsprechende Informationen.

8.3 Rechtsprechung

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

Änderungen dieser Lieferantenrichtlinie behalten wir uns vor.



Flavia Zingarelli
Leiter Einkauf



Andreas Seus
Leiter Qualität